

Zu den mittelalterlichen Grenzen Rheinfrankens¹⁾.

Von Carl Walbrach.

Die mittelalterlichen Landfrieden sind in der Forschung oft genug und vornehmlich vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet worden. Es ist unseren Tagen vorbehalten geblieben, ihre Bedeutung auch für die innere Gliederung des Reiches zu würdigen und sie in die Entwicklungsreihe der deutschen territorialen Gestaltung einzureihen.

Aus der großen Anzahl der mittelalterlichen Landfrieden sind für Rheinfranken vier von besonderer Bedeutung, von denen zwei (1179, 1368) in großem Zuge das rhein-fränkische Gesamtgebiet umreißen, während die beiden anderen (1328, 1354) sich auf das Kernstück, das Rhein-Main-Gebiet, beschränken.

Am 18. Februar 1179 erneuerte Friedrich Barbarossa auf die Bitte der Fürsten und Herren in Rheinfranken, die in der Urkunde nicht einzeln mit Namen aufgeführt werden, den „alten von Karl dem Großen gesetzten“ Landfrieden für zwei Jahre²⁾. Es handelt sich dabei im wesentlichen um den westlichen Teil des alten Herzogtums Franken, in dem zur Zeit Ottos des Großen die Konradiner die herzogliche Gewalt ausgeübt hatten.

Die Grenzen dieses Landfriedens verlaufen etwa von Leifersweiler an der ehemaligen Grenze des Bistums Speyer bis zur Mosel, über das Mahenfeld bis zu der Stelle, wo die Erzbistümer Köln und Trier am Rhein zusammenstoßen; im Südosten von Leifersweiler nach Gröbzingen bei Bruchsal, durch den Kraichgau, die Berg-

¹⁾ Auszug aus einem im Oberhessischen Geschichtsverein am 15. Februar 1934 gehaltenen Vortrag: „Das rheinfränkische Gebiet als geschichtliche Einheit“; vgl. dazu den Überblick über den Vortrag in den „Mitteilungen“ Bd. 32 (1934) S. 157 f. — Grundlegendes über „Die Stellung Rheinfrankens in der deutschen Geschichte“ siehe im Vortrag Theodor Mahers vom 5. September 1934 in: Korrespondenzblatt d. G. V. 1934, Nr. 1. Die Anregung zur Auswertung der Landfriedensgrenzen verdanke ich Herrn Prof. Mahers. — Die beigegefügte Kartenflizze hat Herr Dr. F. P. Mittermaier freundlichst gezeichnet.

²⁾ M. G. Conf. I; S. 380—383.

straße entlang bis ungefähr Jugenheim, der Grenze des Reichsforsts Dreieich folgend nach Osten bis zum Main, mainaufwärts bis Eichenbühl, der Grenze des Bistums Mainz gegen das Bistum Würzburg, dann gegen das Hochstift Fulda bis zur fuldischen Brücke (bei Lüdermünd n. w. von Fulda?), entlang der Fuldaer Westgrenze, die ganze Wetterau einschließend, von da über die Höhe³⁾, die Grafschaften Diez und Nassau einbegreifend bis zum Grenzpunkt der Bistümer Köln und Trier etwa nördlich von Westerbürg und den Einrich- und Rheingau umfassend bis wieder zum Rhein.

Der zweite für unsere Betrachtung bedeutsame Landfrieden stammt aus dem Jahre 1328⁴⁾. An diesem Vertrag, der unter dem Namen des „Wetterauer Landfriedens“ in die Geschichte eingegangen ist, nahmen teil: die vier wetterauischen Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wehlar, der Trierer Erzbischof Balduin als Verweser des Mainzer Erzbistums, der Graf Gerlach von Nassau, die Herren Ulrich von Hanau, Gottfried von Eppenstein, Luthar von Nienburg und Kuno von Falkenstein. Die Dauer ist auf 2 Jahre festgesetzt. Ähnlich, wie wir das aus anderen Landfriedensaufstellungen kennen, sind die Grenzen des befriedeten Gebietes entsprechend den praktischen Bedürfnissen genau bestimmt. Teils sind Ortschaften angegeben, teils Flußläufe, teils Landstraßen. Ihren Anfang hat die Grenze bei Bahnstein, zieht sich über Montabaur und den Rücken des Westerwaldes in nordöstlicher Richtung über Hartenfels und Haiger bis nach Battenberg, wendet sich dann über Schönstadt nach Kirchhain und führt die Ohm entlang nach Homberg, weiter über Merlau nach Schlüchtern und Geroda (bei Bad Brückenau) und von da nach Gemünden; nun folgt sie dem Main bis Wertheim, begleitet die Tauber bis Bischofsheim, zieht sich über Buchen nach Neckarsteinach, dann den Neckar entlang bis zu seiner Mündung und folgt schließlich dem Rhein bis Bahnstein. Die Grenze umfaßt also die rechtsrheinischen Gebiete des Erzbistums Mainz, die Grafschaften Nassau und Diez und einen großen Teil der Landgrafschaft Hessen samt den eingeschlossenen kleineren Herrschaften.

Dieser Landfrieden von 1328 ist für die Gegenwart insofern interessant, als er mit Ausnahme von Rheinhessen, das durch einen anderen Landfrieden Balduins befriedet war, ferner der Altschaffenburg- und des nördlichen Badens in großen Zügen das

³⁾ „altitudinem“, offensichtlich der alte volkstümliche Eigenname für Taunus, und deshalb groß zu schreiben.

⁴⁾ Geff. Urf. buch, 2. Abt. hrsg. v. Reimer, Bd. 2 (1892) S. 319 ff.

Gebiet einschließt, das heute durch den Rhein-Mainischen-Industrie- und Handelstag zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt ist.

Am 28. Januar 1354 wurde ein weiterer wichtiger für 2 Jahre geltender Landfrieden von Karl IV. unterzeichnet und von folgenden Herren und Städten beschworen⁵⁾: Erzbischof Gerlach von Mainz, Domherr Runo von Falkenstein, den Grafen Adolf und Johann von Nassau, Gottfried von Ziegenhain, Eberhard von Wertheim, den Herren Ulrich von Hanau, Heinrich von Jsenburg-Büdingen, Konrad von Trimberg, Johann und Philipp von Falkenstein, Gottfried von Eppenstein, Konrad von Weinsberg, den vier wetterauischen Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wehlar. Nach Ablauf der Frist wurde der Landfrieden erneuert⁶⁾, und es schlossen sich weiter an: Pfalzgraf Ruprecht, der Abt von Fulda mit den Städten Fulda, Herbstein, Hünfeld, Wacha, Geisa, Lengsfeld, Brückennau, Hammelburg, Lauterbach u. a.

Die Grenze zieht sich von Lahnstein nach Würges und Salz bei Montabaur und berührt auf ihrem weiteren Verlauf an Westerburg vorüber Emmerichenhain, Haiger, Wallenfels, Gladenbach, die Salzhöhe bis zur Lahn, die Steinmühle an der Lahn, kreuzt die Straße zwischen Homberg a. d. Ohm und Nordeck, läuft über Merlau, Schotten, Schlüchtern, Geroda, Gemünden a. M., Wertheim, Tauberbischofsheim, Hausen, Buchen nach Neckarsteinach, führt dann den Neckar entlang zum Rhein und diesem folgend nach Lahnstein.

Diese Landfriedensgrenze deckt sich also im wesentlichen mit der von 1328. Wenn wir in diesem Zusammenhang den Landfrieden betrachten, den Erzbischof Gerlach von Mainz, der Wetterauer Landvogt Ulrich von Hanau und die vier wetterauischen Reichsstädte am 8. April 1359 abgeschlossen haben⁷⁾ und dem im Mai der Erzbischof Wilhelm von Köln beitrug, dann ergibt sich die auffallende Tatsache, daß die Grenzangaben der Urkunde von 1359 mit denen von 1354 beinahe wörtlich übereinstimmen, daß man dem Sinn nach diese beiden Landfrieden als Erneuerungen des von 1328 bezeichnen darf.

Der letzte Landfrieden in Rheinfranken, der unsere erhöhte Beachtung verdient, wurde am 2. Februar 1368 von Karl IV. für die

⁵⁾ Hess. Urf.buch a. a. O., Bd. 3 (1894) S. 100 ff.

⁶⁾ Appel, Otto: Die polit. Tätigkeit Ulrichs III. In: Hanauer Geschichtsblätter N. F. 5 (1922).

⁷⁾ Hess. Urf.buch a. a. O., Bd. 3, S. 336 ff.

Dauer von 4 Jahren aufgerichtet^{*)}). An ihm waren beteiligt: die Erzbischöfe Gerlach von Mainz und Runo von Trier, die Pfalzgrafen und Herzöge von Bayern, Ruprecht der Ältere und Ruprecht der Jüngere, die Städte Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt a. M., Oppenheim, Friedberg i. Wett., Wehlar, Gelnhausen und Kaiserslautern.

Über den Grenzverlauf sagt die Urkunde: von Bingen nach Andernach, dann weiter nach Siegen, Orb, Wschaffenburg, Heidelberg, Speyer, Selz, Kaiserslautern, Trier und zurück nach Andernach.

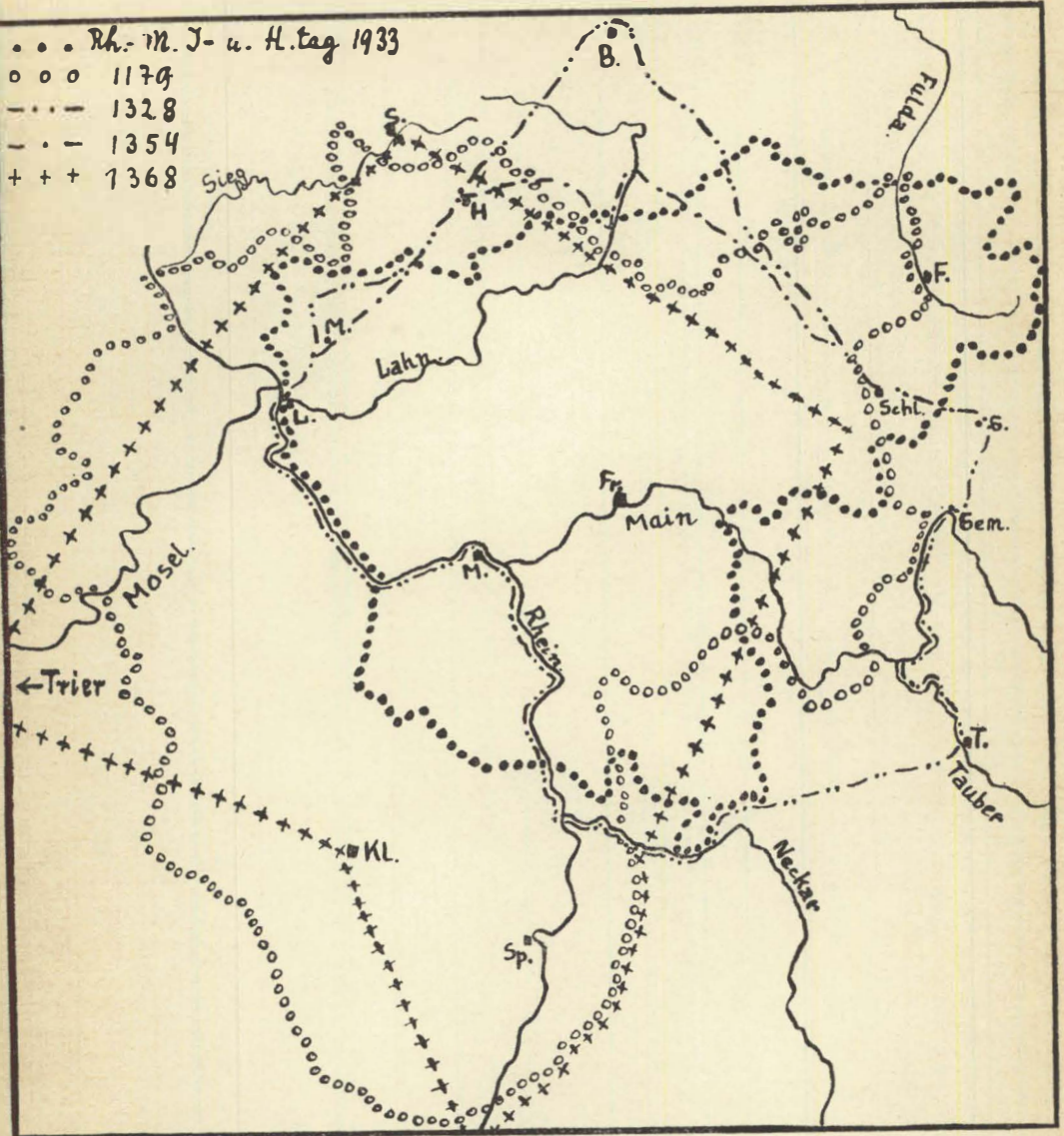
Da die Grenzen nicht im einzelnen angegeben werden, sind auf der Kartenskizze nur die geraden Verbindungslinien zwischen den genannten Orten eingetragen. An vielen Stellen ist die Grenzziehung des ersten rheinfränkischen Landfriedens von 1179 eingehalten worden. Das gilt z. B. im Westen, wo wir nur wissen, daß die Grenze von Trier auf dem linken Moselufer über den Westerwald nach Gaiger verlief; von dort wandte sie sich nach Südosten, in ihrem ersten Teil wiederum ähnlich wie die Grenze von 1179, um bei Gelnhausen das Kinzigtal zu erreichen und etwa bei Wschaffenburg den Main zu überschreiten; auch sie zieht dann ins Neckartal und folgt bis zum Rhein genau der Grenze von 1179, wendet sich hierauf nach Kaiserslautern und endet in Trier.

Man darf annehmen, daß die Landfriedensbünde im mittelalterlichen Rheinfranken mit zu den Werkzeugen der Mainzer Politik gehörten, daß örtliche Interessen und Gruppenbildungen eine große Rolle dabei gespielt haben; die Tatsache jedoch, daß innerhalb der genannten Grenzen diese Gruppen sich während zwei Jahrhunderten wiederholt zusammengeschlossen haben, beweist auf jeden Fall, daß sie sich ihrer Interessengemeinschaft und ihrer Zusammengehörigkeit bewußt waren.

*) Hess. Urf.buch a. a. O., Bd. 3, S. 639 ff.



. . . Rh.-M.-J.- u. H. tag 1933
 o o o 1179
 - - - 1328
 - . - 1354
 + + + 1368



Landfriedensgrenzen.

Zum Aufsat von C. Walbrach S. 245—248.